Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 74=94 (1928)

Heft: 10

Artikel: Fragen des Disziplinarstrafrechtes

Autor: Böschenstein, Hermann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-7455

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

premier appui. Il n'est pas question, pour nous, de défendre un objectif quasi-unique, tel que celui de Londres. Ce sont tous nos arsenaux, nos fabriques, nos voies ferrées, que l'ennemi désirera détruire en premier lieu. La seule arme susceptible d'élever une barrière à l'envahisseur sera l'avion de chasse, rapide et bien armé.

Si, par la suite, nous avions besoin d'unités de bombardement, le pays combattant à nos côtés ne manquerait pas, dans son propre intérêt, de nous fournir les escadrilles voulues.

D'ailleurs, à ce sujet, notre dernier Règlement du Service en campagne est formel et traite de la question.

Les résultats des manoeuvres étrangères sont instructifs pour nous en ce sens qu'ils nous précisent l'évolution que subit la guerre aérienne, à la suite des perfectionnements continuels de l'aéronautique, dans le cadre des grandes puissances, aux armements développés pour l'offensive et la défensive. En Suisse, l'armée possède un premier but essentiel: la défense. Il ne peut donc être question pour nous d'acquérir un matériel volant d'une part fort onéreux, et d'autre part susceptible de nous armer pour l'attaque. Ce matériel nouveau nous ferait sortir de notre ligne de conduite et ne nous occasionnerait pas une efficacité très supérieure de notre défense.

C'est en l'aviation de chasse que notre armée doit placer sa confiance. Il nous suffira de posséder les effectifs voulus dans ce domaine.

Fragen des Disziplinarstrafrechtes.

Von Lt. *Hermann Böschenstein*, Geb.I.Kp. III/34, Bern.

Am 1. Januar dieses Jahres ist das neue schweizerische Militärstrafgesetz in Kraft getreten. Für Tausende von Offizieren und Soldaten unserer Armee sind damit neue Verhältnisse geschaffen worden, die sie scheinbar nur wenig beschäftigen werden, da kaum anzunehmen ist, daß die Kriminalität in der Armee plötzlich zunehmen wird. Aber nur scheinbar; denn in Tat und Wahrheit werden sehr viele unserer Wehrmänner mit dem zweiten Buch, der Disziplinarstrafordnung, in Berührung kommen, sei es als Delinquenten oder als Vorgesetzte. Wenn man die Unkenntnis, die über das neue Recht herrscht, in Erwägung zieht, erscheint ein Hinweis auf einige aktuelle Fragen gerechtfertigt.

Neben der allgemeinen Milderung in den Strafansätzen ist an diesem Gesetz besonders die Vereinfachung des Disziplinarrechtes gefeiert worden. Die Obersten *Bolli*, *Maunoir* und *Trüssel* sind, die beiden ersten in ihren Referaten in der Bundesversammlung, der Oberauditor im bernischen Juristenverein, übereinstimmend der Ansicht, daß die Ersetzung des alten Art. 166 mit seinen 29 Tatbeständen durch eine einzige allgemein gehaltene Formulierung, die Ablösung der alten schikanösen Strafen wie Korveen, Strafexerzieren, Strafschildwach-

stehen, Konsignierung, durch die drei Strafen: einfachen Arrest, scharfen Arrest und Verweis, große Fortschritte seien. Von der Degradation als Disziplinarstrafe soll hier abgesehen werden.

Wer erinnert sich nicht, als Unteroffiziersschüler das Dienstreglement der schweizerischen Truppen gefaßt zu haben? Vielleicht besinnt sich einer gar noch darauf, es aufgeschlagen und darin geblättert zu haben. Dann wird ihm auch wieder der tabellarische Anhang über die Strafkompetenzen einfallen, wo vom Korporal bis zum Obersten eine hübsche Liste von Strafbefugnissen aufgezeichnet war. Dinge, die uns heute, ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, unmöglich erscheinen, finden sich dort schwarz auf weiß, so, daß der Oberst 20 Tage Wischen oder Fassen verhängen und schon der Korporal einen Mann konsignieren kann. Im Gegensatz zu dieser Regelung sind heute nur die Offiziere zur Verhängung einer Strafe zuständig, und zwar erst vom Grade eines Hauptmanns an. Im Ständerat hat Oberst Bolli ausgeführt, „es sei anzunehmen, es sei dann dieser (der Hauptmann als Einheitskommandant) in der Lage, mit seinen Erfahrungen in richtiger Weise und gerecht die Strafe auszumessen, wo sie verdient, oder davon abzusehen, wo sie nicht verdient ist". Oberstlieutenant Grünenfelder, der im Nationalrat das Kommissionsreferat erstattete, äußerte sich zu den Strafbefugnissen mit folgenden Worten: „Ich zweifle nicht daran, daß man mit einer Verschiebung der Kompetenzen nach aufwärts in diesem Falle durchaus einverstanden sein kann; denn die Sache ist auch natürlich und von innen heraus begründet. Einheitskommandant ist der Hauptmann, also ein doch schon etwas älterer Militärknabe, mit einer gewissen Lebens- und militärischen Erfahrung".

Art. 202 M. St. G. gibt dem „Offizier, der ein höheres Kommando führt, als ihm nach seinem Grade zukommt, die ordentlicherweise mit dem Kommando verbundenen Strafbefugnisse". Oberst Maunoir, stellvertretender Oberauditor der Armee, der das französische Kommissionsreferat im Nationalrat erstattete, erwähnt diese Bestimmung kaum. Ueberhaupt ist dem Sinne der Beratungen des Gesetzgebers zu entnehmen, daß dieser vorab an den Oberlieutenant der Rekrutenschule dachte, den man nach vernünftiger Ansicht als Einheitskommandanten nicht wohl ohne gewisse Strafkompetenzen lassen wollte[1]).

Nun erhebt sich die Frage ,wie dieser Artikel ausgelegt werden soll. Der Fall ist beispielsweise nicht selten, wo ein junger Instruktionsaspirant im Turnus mit seinen Kameraden den inneren Dienst einer Kaderschule überwacht. Da aber eine Unteroffiziersschule oder eine Offizierschule herkömmlicherweise als Einheit (z. B. Kompagnie) organisiert oder bezeichnet werden, könnte bei sehr extensiver Inter-

[1]) Der Hauptfall ist aber doch wohl die Stellvertretung und das häufig vorkommende „Kdo. ad int.". Der Einheitskdt. der Rekrutenschule soll auch die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt erst *lernen* und dazu angeleitet werden.
Redaktion.

pretation des erwähnten Artikels der junge Lieutenant die Strafbefugnisse des Hauptmanns in Anspruch nehmen[2]). Aber das ist kaum die Absicht des Gesetzgebers, der über den Entzug der Strafbefugnisse der Subalternoffiziere durchaus nicht leicht hinweggegangen ist, wie die Verhandlungen zeigen. Vielerorts herrscht auch in Offizierskreisen die Ansicht, daß jeder Vorgesetzte einen Fehlbaren festnehmen lassen könne, unter gleichzeitiger Erstattung von Meldung an die disziplinarrechtlich zuständige Stelle, also den Einheitskommandanten, worauf dann die Festnahme in der Regel durch die nachfolgend ausgesprochene Strafe, natürlich eine Freiheitsstrafe ihre Sanktion erhalte. *Diese Ansicht ist aber nicht unbedingt zutreffend.* Das Gesetz sieht in Art. 204 vor, daß ein Vorgesetzter, der zur Ahndung eines Disziplinarfehlers nicht zuständig ist, der zuständigen Stelle unverzüglich Meldung zu erstatten habe, eventuell, bei Nichtausreichen der Strafbefugnisse, mit einem bestimmten Strafantrag. Art. 205 sagt: „Wenn die Umstände es erfordern, kann jeder Vorgesetzte oder Höhere und jede militärische Behörde einen Fehlbaren festnehmen lassen". Also nur „wenn die Umstände es erfordern". Hier kommen wir auf eine Grundfrage des ganzen Militärstrafrechts zu sprechen, die in der Folge bei der Frage der Zweckmäßigkeit der von unserem Gesetz vorgesehenen Strafen noch einmal aufgeworfen werden soll. Entscheiden sich diese „Umstände" nach strafrechtlichen, besser strafprozessualen Gesichtspunkten oder nach militärischen? Wo eine Festnahme nicht ausdrücklich vorgesehen ist, kann sie nach strafprozessualer Ansicht nur bei Kollusionsgefahr oder Fluchtgefahr erfolgen. Aber kennen wir nicht auch jenen gewissen Moment, wo der Kommandant, auch ein höherer, auf die Idee kommt, einen Mann vom Platz weg einzusperren, weil er von dieser Maßnahme eine strengere Mannszucht erwartet? Aus einer falschen Kombination der erwähnten beiden Artikel oder aus militärisch, erzieherisch vielleicht vertretbaren Gründen rechtfertigt sich der kompetenzlose Leutnant, der einen nachlässigen Rekruten vom Platze weg abführen läßt. Wenn der Einheitskommandant nicht die Autorität des Zugführers untergraben will, muß er nachtraglich seine Zustimmung zu einer Freiheitsstrafe geben[3]). Aber nicht nur da, eigentlich überall im ganzen

[2]) Dieser Gefahr wird einfach dadurch begegnet, daß man genügend alte Offiziere als Einheitskommandanten bezeichnet; dann charakterisiert sich diese „extensive Interpretation" als Unrecht. Wenn ein Lieut. oder Unteroffizier auf besonderen Befehl die Einheit von der Kaserne auf den Schießplatz führt oder dergleichen, so ist das noch lange kein „höheres *Kommando*, als ihm nach seinem Grade zukommt"! Redaktion.

[3]) Im Prinzip genügen u. E. ganz sicher auch disziplinarische Gründe als „Umstände", welche die sofortige Festnahme eines Disziplinardelinquenten „erfordern", insbesondere die Gefahr des Weitergreifens des schlechten Beispieles oder des Anschwellens des Disziplinarfehlers zu einem schwereren Delikte (Angetrunkene!).

Aber freilich, wenn der Lieutenant einen „nachlässigen (!) Rekruten (!)" vom Platze abführen läßt, so ist dies im Zweifel ein grober Mißgriff, den der Einheitskommandant auch zur Deckung der geheiligten Autorität des Herrn Lieutenants eben nicht sanktionieren kann. Schließlich wird deswegen auch die Welt nicht untergehen! Redaktion.

Disziplinarstrafrecht erhebt sich die folgenschwere Frage: Soll das getan werden, was der Disziplin frommt, der Arbeitsstimmung etwa, letzten Endes der Armee und ihrer großen Aufgabe oder das, was sich strafrechtlich verantworten läßt, militärisch aber vielleicht als ungenügend erscheint?

Betrachten wir einmal in diesem Zusammenhang die drei eingangs erwähnten, vom Gesetz vorgesehenen Disziplinarstrafen, Verweis, einfachen und scharfen Arrest. Ueber die Problematik des Verweises als Disziplinarstrafe ist schon genug gesagt und geschrieben worden. Der Verweis als Strafe läßt tausend Differenzierungen zu. Es kommt dabei ebensosehr auf den Verwiesenen wie auf den Verweiserteiler an. Es gibt eben Vorgesetzte, bei denen ein leiser Tadel auf den Betroffenen den stärksten Eindruck macht, und solche, deren allgemein kritisierender und freudloser Ton einen Verweis als besondere Steigerung nicht mehr gestattet. Und dann gibt es Untergebene, die ein Verweis wahrhaft straft, und solche, die glauben (und es nicht anders wissen können), daß die Strafe erst beim „Loch" beginnt. Daß die Arreststrafen ihre strafende Wirkung nie verlieren, wird jeder Vorgesetzte bezeugen können. Aber es herrscht gegenwärtig eine starke Tendenz der Strafrechtler, die kurzen Freiheitsstrafen als wertlos, ja schädlich oder zum mindesten nicht zweckmäßig abzulehnen. Daraus könnte nun für einen Vorgesetzten der Schluß gegeben sein, die vorgesehenen Maxima der Strafansätze den Minima vorzuziehen. Denn ein scharfer Arrest von drei Tagen, wie ihn der Hauptmann maximal verhängen kann, entspricht ja dem aus der letzten Beratung des bürgerlichen Strafgesetzbuches im Nationalrat hervorgegangenen Minimalansatz der Gefängnisstrafe, muß also vom Standpunkt des Strafrechtlers immer noch als kurze Freiheitsstrafe bezeichnet werden.

Der Vorgesetzte wird sich vielleicht fragen: warum soviel Wert auf diese kleinen Schwierigkeiten legen, wenn doch die Strafe nur ein Notbehelf ist, die Disziplin aber mit tausend andern Mitteln aufrechterhalten und geschaffen werden kann? „Meine Kompagnie darf nie Strafkompagnie werden. Ich behandle die Leute so, daß sie ohne Strafe wissen, was dienstlicher Ernst ist". Das ist vielleicht eine verdienstvolle Aufgabe für den Kommandanten einer wirklichen Soldateneinheit, aber für denjenigen einer Rekruteneinheit ist es eine große Kunst"[4]). Art. 194 des M. St. G. sagt: „Andere Strafen, als dieser Abschnitt sie vorsieht, und Strafverschärfungen sind unzulässig". Sehen wir ab vom durchaus verwerflichen Fall, wo der Vorgesetzte das gesetzliche Strafminimum willkürlich herabsetzt, also beispielsweise *einen* Tag scharfen Arrest ausspricht, wiewohl das Gesetz als Minimum drei Tage festsetzt, weil die abschreckende Wirkung größer sei als die-

[4]) Eine „Kunst" ist die Führung *immer* und in der Regel in ausgebildeten Einheiten noch mehr als in Rekruteneinheiten. Wir vermögen nicht einzusehen, warum diese Kunst gerade bei Rekruten besonders schwierig sein soll. Normal gilt doch ganz zweifellos das Gegenteil. Redaktion.

jenige von drei Tagen einfachem Arrest, so zeigt sich, daß eine scharfe Trennung von *erzieherischen* und *strafenden* Maßnahmen sehr schwierig ist. Ist es eine erzieherische Maßnahme oder eine Strafe, wenn der Kompagniekommandant, ungehalten über die nachlässige Befolgung seiner Kompagniebefehle, mit dem gesamten Unteroffizierskorps und den vier Zugführern abends im Ausgang auf die Allmend trabt und über die Hindernisse hopst? Oder wenn der Feldweibel einen meiner Soldaten schmutzig findet und ihn konsigniert, ich auf dem erwähnten Ausschluß anderer Strafen als der im Gesetz vorgesehenen beharre und der Kompagniekommandant entscheidet, der Mann bleibe abends zu Hause, putze seine sämtlichen Effekten und zeige sie beim Zimmerverlesen dem Feldweibel?[5]) Das ist ein Befehl; aber es kann viel mehr noch eine Strafe sein. Es zeigt sich eben, daß kleine Korveen und Konsignierungen immer wieder praktiziert werden, nenne man sie nun Strafen oder erzieherische Maßnahmen, Befehle, die ausgeführt werden müssen. Wenn die Kompagnie einen Nachtmarsch ohne jeden Manöverzusammenhang nach vorgefallenen Unregelmäßigkeiten ausführen muß, wird dies eben als Kollektivstrafe empfunden. Juristisch müßte sie abgelehnt werden, denn das Strafrecht läßt keine extensive Interpretation zu. Aber militärisch muß eine solche Maßnahme unter gewissen Umständen durchaus begrüßt werden. Denken wir nicht Jahre lang an gewisse Sonderleistungen in Unteroffiziers- und Offiziersschulen zurück, die unzweifelhaft Strafcharakter hatten, weil sie als Folge von Nachlässigkeiten verhängt wurden. Aber ebenso unzweifelhaft waren diese Sonderleistungen militärisch, erzieherisch wertvoll, wenn wir auch heute noch wie damals, als wir fluchten und schwitzten, die gefühlsmäßige über die vernunftgemäße Einstellung stellen. Wiederum am schwierigsten wird diese Frage der Trennung beim Verweis. Der Unteroffizier und der Offizier geben etwa in einer Rekrutenschule Rügen, die einen Mann mehr treffen können als ein förmlicher Verweis des Kompagniekommandanten, vor der ganzen Kompagnie erteilt. Denn unter Umständen wirkt, was in einem Zuge, vor den Kameraden, die sich genau kennen, ausgemacht wird, mehr, als was vor der ganzen Kompagnie erledigt wird[6]).

Durch die Beschränkung der Strafen und der Strafbefugnisse hat der Gesetzgeber eine Reihe wertvoller Verbesserungen gebracht, aber auch Probleme gestellt, die nicht leicht gelöst werden können, soll nicht das Ansehen des ganzen Disziplinarstrafrechtes darunter leiden. Im allgemeinen darf wohl erwartet werden, daß dem Rechte vorab da Genüge getan wird, wo sich die *militärischen* mit den *recht-*

[5]) Dies mag *einmal* ein ganz geschickter Kniff sein, den Konflikt zu lösen, ohne den fehlbaren Vorgesetzten vor der Truppe bloßzustellen. Es gehört eben zur *Kunst der Führung*, zu wissen, wo so etwas möglich und zulässig ist und wo nicht. Redaktion.

[6]) Dieses Bedenken teilen wir nicht. Wenn der Soldat einen Tadel seines Unteroffiziers schwerer empfindet, als einen Verweis des Kompagniekommandanten, dann stimmt irgend etwas nicht in der Einheit! Redaktion.

lichen Erwägungen decken. Dies ist zum Beispiel der Fall beim Verbot, den Vollzug von Strafen zur Erschwerung auf die Zeit nach dem Dienste zu verschieben. Nur wo am letzten Tage eines Dienstes delinquiert wird, sollte nach der Ansicht des Obersten Maunoir die Freiheitsstrafe nach dem Dienste abgesessen werden. Die Beobachtung dieses Verbotes ist rechtlich, aber auch militärisch gegeben. Aber daß ein gut Teil der geniale Theodor Mommsen immer Recht behalten wird, wenn er das Problem des Disziplinarstrafrechtes mit den Worten erledigt: „Die Disziplinart, die Lagerzucht, kann billig oder unbillig ausgeübt werden, aber nach Recht und Unrecht wird nicht gefragt" — kann nicht bestritten werden[7]).

Alle Vorgesetzten oder solche, die es eines Tages sein werden, sollten als Träger von Strafbefugnissen sich so klar als möglich zu werden versuchen über die Trennung von Strafen und erzieherischen Maßnahmen. Auf keinen Fall darf natürlich so argumentiert werden, daß man sagt, eine Maßnahme sei keine Strafe, weil sie nicht als solche im Gesetz vorgesehen sei, somit also gestützt auf allgemeine Befehlsgewalt zulässig. Wenn man bedenkt, welche Rolle in unserem Prozeßrecht der Laienrichter spielt, darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß sich auch der Nichtjurist als Offizier mit den Fragen des Disziplinarstrafrechts befaßt und dadurch den Satz eines höheren Offiziers widerlegt, „daß viele Juristen sogar mit dem M. St. G. und der Disziplinarstrafordnung sehr wenig vertraut seien".

Tagesfragen.

Im letzten Jahre wurden nach Absolvierung einer halbjährlichen Rekrutenschule und eines technischen Kurses hauptsächlich Mitrailleuroffiziere zu Kommandanten der neuformierten Infanterie-Park-Kompagnien befördert. Im technischen Kurse wurden diese mit dem Munitionsnachschub vertraut gemacht und hatten zugleich einen teilweisen Einblick in den äußerst wichtigen, aber komplizierten Dienst hinter der Front. Diese Einführung genügt aber nicht zu einer vollständigen Ausbildung dieser Kommandanten, besonders weil sie nie mehr Gelegenheit haben, in Wiederholungskursen das Gelernte praktisch anzuwenden, da ihre Einheit zur Landwehr gehört.

Es stellt sich nun die Frage, ob es nicht angebracht wäre, diese Kommandanten in die Manöverzeit ihrer Brigaden einzuberufen, wo ihnen dann Gelegenheit geboten wäre, mit dem Generalstabsoffizier des Rückwärtigen sich mit dem Munitionsnachschub besser vertraut zu machen. Es wäre dies ein Dienst, der von diesen Kommandanten sicherlich gerne gemacht und unser Militärbudget nicht zu hoch belasten würde. Da heute die Feld-Infanterie auch im Gebirge verwendet

[7]) Alle Achtung vor Theodor Mommsen! Aber als Experte über *militärische* Dinge war er uns bisher nicht bekannt. Warum wird denn in der ganzen Weltgeschichte gerade bei Heerführern von altersher immer besonders überliefert, wenn sie bei der Truppe als „streng aber gerecht" galten? Redaktion.